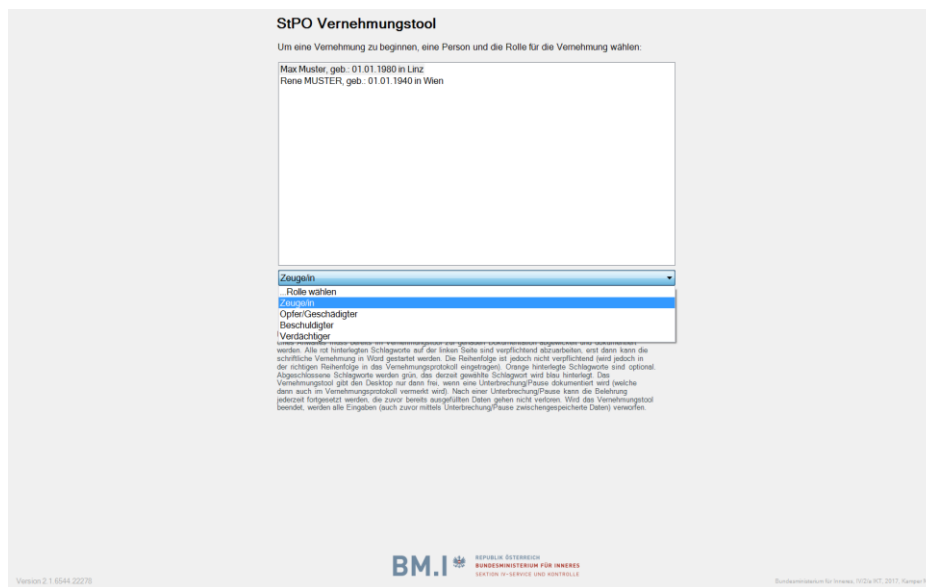


LEITFADEN

für die Verwendung des Vernehmungstools (PAD)

Dieser Leitfaden soll eine Hilfestellung bieten und eine **einheitliche Verwendung des Vernehmungstools** vorgeben.



Im Leitfaden werden dargestellt:

- die rechtliche Bedeutung der unterschiedlichen Rollen (Zeuge, Opfer, Beschuldigter, Verdächtiger)
- die Funktionalität (Pflichtfelder, Wahlfelder, Rotation der vorgeschlagenen Antworten) und der Aufbau der einzelnen Seiten des Tools, sowie die Navigation in den „Informationen“
- die Vernehmung des Zeugen
- die Vernehmung des Zeugen mit Opferrechten („Opfervernehmung“)
- die Vernehmung des Beschuldigten/Verdächtigen (optional mit Opferrechten)

Erstellt von Mag. Beyrer (LPD Vorarlberg), Dr. Dillinger (LPD Wien) und Mag. Krendl (.BK)

Stand 10.01.2018

I. Vernehmung und Recht

Die Vernehmung ist eine Beweisaufnahme.

Eine Vernehmung ist das Befragen von Personen **nach förmlicher Information über ihre Stellung und ihre Rechte im Verfahren.**

Fehlerhafte Rechtsbelehrungen können zu einem Beweisverbot führen, d.h. zur Unzulässigkeit der Verwendung des Vernehmungsprotokolls im weiteren Verfahren.

Die StPO kennt nur 2 unterschiedliche Vernehmungsarten:

- ✚ **Vernehmung von Zeugen**
- ✚ **Vernehmung von Beschuldigten/Verdächtigen**

Anmerkung: Bei der Gegenüberstellung (§ 163) und der kontradiktorischen Vernehmung (§ 165) gibt es spezielle Kombinationsformen für diese beiden Rollen.

Eine „Vernehmung von Opfern“ zur Beweisaufnahme erfolgt in der Regel durch eine **Zeugenvernehmung**. In besonderen Fällen (z.B. gegenseitige Körperverletzung oder Verkehrsunfall, bei dem alle Beteiligten verletzt sind) kann es vorkommen, dass der Beschuldigte gemäß § 70 StPO auch über Opferrechte zu informieren ist. Dies erfolgt dann im Rahmen der Beschuldigtenvernehmung. Für diese Rolle (und die Rolle „Verdächtiger“) stehen die Opferrechte optional zur Verfügung.

Die Bezeichnung „Opfervernehmung“ im PAD ist keine rechtliche Bezeichnung im Sinne der StPO sondern ein rein technischer Begriff, der für die Funktionalität des ERV erforderlich ist.

Das Vernehmungstool bietet folgende Rollen an:

1. **Zeuge/in** (Person ist unbeteiligter Zeuge und hat daher keine Opferrechte)
2. **Opfer/Geschädigter** (= Zeuge mit Opferrechten)
3. **Beschuldigter** (verdächtige Person ist Beschuldigter – es besteht konkreter Anfangsverdacht)
4. **Verdächtiger** (für die Vernehmung von verdächtigen Personen, bei denen nur ein vager Anfangsverdacht vorliegt) nach Maßgabe der Verdachtslage **wird empfohlen grundsätzlich die von den Rechten gleichwertige Beschuldigtenvernehmung zu verwenden**

II. Aufbau und Funktionalitäten des Tools

The screenshot shows the 'SIPO Vernehmungstool' interface. On the left, a sidebar lists various legal terms (Schlagworte) with checkboxes. The terms are color-coded: red for mandatory fields (Pflichtfelder) and yellow for optional fields (optionalen Feldern). The main area displays the selected term 'Übersetzungshilfe' with its legal basis (§ 126 Abs. 1 SPO), a text box for a declaration, and a section for additional information and answers.

Im linken Drittel des Bildschirms werden die **Schlagworte** dargestellt.

>>>Diese beschreiben in prägnanter Kurzform das jeweilige Recht bzw. die Pflicht.

Bei den Schlagworten wird unterschieden zwischen

1. **Pflichtfeldern** (rote Farbe) und
2. **optionalen Feldern** (gelbe Farbe).

Abgearbeitete Felder (bereits erledigte Schlagworte) werden in **grüner Farbe** dargestellt, das aktuell bearbeitete Feld erscheint in **blauer Farbe**.

Die Reihenfolge der Abarbeitung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen, da die Reihung nach logischen Aspekten vorgenommen wurde.

Programmtechnisch müssen jedenfalls alle **Pflichtfelder** abgearbeitet werden, sonst gelangt man nicht zum inhaltlichen Teil der Vernehmung

Bei den **optionalen Feldern** ist zu prüfen, ob sie für den konkreten Fall anwendbar sind (z.B. Berufsgeheimnis Anwälte). Zutreffendenfalls sind diese Felder zusätzlich manuell auszuwählen.

Das Vernehmungstool kann während der Rechtsbelehrung unterbrochen werden, dann bleiben die bereits abgearbeiteten Schlagworte gespeichert und die Belehrung kann nach der Unterbrechung fortgesetzt werden.

ACHTUNG: Nach Beendigung der Rechtsbelehrungen des Vernehmungstools können keine Rechtsbelehrungen nachträglich aufgerufen werden.

Im rechten Bereich des Bildschirms werden folgende Bereiche bzw. Informationen dargestellt:

- Bezeichnung des Schlagworts (z.B. Übersetzungshilfe)
- maßgebliche Gesetzesstelle
- Gesetzestext
- sinngemäße Erklärung des Gesetzestextes
- zusätzliche Informationen
- **Ausdruck**
- **Antworten** (je nach Schlagwort alternativ nur eine oder kumulativ mehrere Möglichkeiten)

Stand 10.01.2018

Die Informationen über Gesetzestext, die sinngemäße Erklärung des Gesetzestextes und die zusätzliche Informationen sind als Unterstützung für den Vernehmenden gedacht und scheinen nicht im späteren Ausdruck der Rechtsbelehrung des Vernehmungsprotokolls auf.

In den Ausdruck des Vernehmungsprotokolls werden nur folgende Bereiche des Tools übernommen:

- **Bezeichnung des Schlagworts**
- **Ausdruck**
- **Antworten**

Beispiel anhand des Schlagworts „Übersetzungshilfe“:

Übersetzungshilfe: (Schlagwort)

Ich wurde über die Übersetzungshilfe informiert. (Ausdruck)

Antwort: Ich kann mich in der deutschen Sprache ausreichend verständigen und verzichte ausdrücklich auf Übersetzungshilfe. (gewählte Antwort)

Erläuterungen zum Bereich „Antworten“:

Bei den Antwortmöglichkeiten werden – je nach Themenbereich – nur **EINE Antwort** (erkennbar an rundem Auswahlfeld = Radialbox) oder **MEHRERE KOMBINIERBARE** (erkennbar an quadratischem Auswahlfeld = Checkbox) zugelassen.

Bei den meisten Antwortmöglichkeiten gibt es zusätzlich noch ein freies Textfeld, in dem eine individuell formulierte Antwort ermöglicht wird.

Die Übersicht über alle möglichen Antworten ist vollständig, wenn man im Bereich „Antworten“ rechts ganz nach unten scrollt.

Durch eine Rotation der vorgeschlagenen Antworten (Zufallsgenerator) wird verhindert, dass der Vernehmungsbeamte, sich durch das Programm klickt, ohne sich mit den Inhalten auseinander zu setzen, und z.B. immer die „erste“ Alternative auswählt.

Dokumentation der Dauer der Rechtsbelehrung

Durch Dokumentation der Dauer der Belehrungen am Ende des Belehrungstextes ist nachvollziehbar, wie viel Zeit für die Belehrung aufgewendet wurde.

Unterbrechungen der Belehrung und deren Dauer (z.B. Belehrung wird bis zum Eintreffen des Verteidigers unterbrochen) scheinen ebenfalls im Ausgabertext auf.

Besonders kurze Belehrungszeiten können ein Indiz für eine mangelhafte Rechtsbelehrung sein.

III. Vernehmung Zeuge/in (ohne Opfereigenschaft)

Die Zeugenrolle umfasst folgende 6 **Plichtfelder:**

- ✓ Übersetzungshilfe
- ✓ Vertrauensperson
- ✓ Aussage- und Wahrheitspflicht
- ✓ Aussagebefreiung Angehöriger Zeuge
- ✓ Aussageverweigerung Belastungsgefahr Zeuge
- ✓ Bedingte Aussageverweigerung Zeuge

Die Zeugenrolle umfasst folgende 4 **optionale Felder:**

- ✓ Aussageverweigerung Berufsgeheimnis Anwälte
- ✓ Aussageverweigerung Berufsgeheimnis Psychiater
- ✓ Aussageverweigerung Redaktionsgeheimnis Medien
- ✓ Aussageverweigerung Wahlgeheimnis

Optisch erscheinen die Schlagworte für den Zeugen im Tool in folgender Form:

<input checked="" type="checkbox"/> Übersetzungshilfe
<input checked="" type="checkbox"/> Vertrauensperson
<input checked="" type="checkbox"/> Aussage- und Wahrheitspflicht
<input checked="" type="checkbox"/> Aussagebefreiung Angehöriger Zeuge
<input checked="" type="checkbox"/> Aussageverweigerung Belastungsgefahr Zeuge
<input checked="" type="checkbox"/> Bedingte Aussageverweigerung Zeuge
<input type="checkbox"/> Aussageverweigerung Berufsgeheimnis Anwälte
<input type="checkbox"/> Aussageverweigerung Berufsgeheimnis Psychiater
<input type="checkbox"/> Aussageverweigerung Redaktionsgeheimnis Medien
<input type="checkbox"/> Aussageverweigerung Wahlgeheimnis

Schlagworte, vorgegebener Ausdruck (fix) und Antwortmöglichkeiten (variabel):

In diesem Kapitel werden die angebotenen Antwortmöglichkeiten erklärt. Die meisten Schlagworte lassen von mehreren Antwortmöglichkeiten nur EINE zu.

Übersetzungshilfe

Übersetzungshilfe: Ich wurde über die Übersetzungshilfe informiert.

Antworten

Ich benötige Dolmetschleistung in folgender Sprache:

Ich kann mich in der deutschen Sprache ausreichend verständigen und verzichte ausdrücklich auf Übersetzungshilfe.

Ich bin gehörlos/stumm und beantrage die Beiziehung eines Dolmetschers für die Gebärdensprache.

Die Prüfung, ob Übersetzungshilfe erforderlich ist, hat beim Zeugen von Amts wegen zu erfolgen. Da der Zeuge kein subjektives Recht auf Übersetzungshilfe hat, entfallen weitere Antwortmöglichkeiten.

In den meisten Fällen werden die Antworten „Verzicht auf Übersetzungshilfe“ oder „Dolmetschleistung wird in einer konkreten Sprache benötigt“ zutreffen.

Hinweis: auch wenn der Zeuge meint, dass kein Dolmetsch erforderlich ist, hat der Vernehmungsbeamte zu prüfen, ob dies den Tatsachen entspricht.

Stand 10.01.2018

Vertrauensperson

Vertrauensperson: Ich wurde darüber informiert, dass ich der Vernehmung eine Vertrauensperson beiziehen darf sowie dass diese der Verschwiegenheitspflicht unterliegt.

Antworten

Ich verzichte ausdrücklich auf die Beiziehung einer Vertrauensperson.

Ich möchte meiner Vernehmung folgende Vertrauensperson beiziehen:

Ich erfülle ein Kriterium des § 160 Abs. 3 StPO (psychische Krankheit, geistige Behinderung oder das vierzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht) und möchte

Der Zeuge hat ein subjektives Recht auf Beiziehung einer Vertrauensperson.

In bestimmten Fällen (Unmündige, psychisch Kranke und geistig Behinderte) ist eine Beiziehung gesetzlich zwingend vorgesehen.

Aussage- und Wahrheitspflicht

Aussage- und Wahrheitspflicht: Ich wurde über den Gegenstand des Verfahrens und der Vernehmung informiert sowie darüber belehrt, dass ich zur wahrheitsgemäßen Aussage verpflichtet bin und mich bei einer falschen Aussage strafbar machen kann.

Antworten

Diese Rechte, Pflichten und Konsequenzen wurden mir zur Kenntnis gebracht.

In der Regel wird die Antwort „Diese Rechte, Pflichten und Konsequenzen wurden mir zur Kenntnis gebracht“ anzukreuzen sein.

Im Freitextfeld könnte der Zeuge eine Antwort in Bezug auf ein ihm zustehendes Aussagebefreiungs- oder Aussageverweigerungsrecht geben.

Aussagebefreiung Angehöriger Zeuge

Aussagebefreiung Angehöriger Zeuge: Ich wurde über mein Recht auf Befreiung von der Aussagepflicht im Verfahren gegen meinen Angehörigen informiert.

Antworten

Ich nehme mein Recht auf Befreiung von der Aussagepflicht gegen meinen Angehörigen in Anspruch.

Ich verzichte ausdrücklich auf meine Befreiung von der Aussagepflicht gegen meinen Angehörigen und ich möchte aussagen.

In der Regel wird mit der Inanspruchnahme des Aussagebefreiungsrecht oder mit dem ausdrücklichen Verzicht auf das Aussagebefreiungsrecht das Auslangen gefunden werden.

Hinweis: § 72 StGB (Angehörigenbegriff) genau prüfen!

Bedingte Aussageverweigerung Belastungsgefahr Zeuge

Aussageverweigerung - Belastungsgefahr: Ich wurde über mein Recht auf Aussageverweigerung wegen der Gefahr der Selbstbelastung oder der Belastung eines Angehörigen belehrt.

Antworten

Ich nehme mein Recht auf Aussageverweigerung wegen Selbstbelastungsgefahr sowie der Gefahr der Belastung eines Angehörigen in Anspruch.

Ich verzichte ausdrücklich auf mein Recht auf Aussageverweigerung wegen der Gefahr der Selbstbelastung oder der Belastung eines Angehörigen und ich möchte aussagen.

In der Regel wird mit dem ausdrücklichen Verzicht das Auslangen gefunden werden.

Will der Zeuge das Recht auf Aussageverweigerung wegen Gefahr der Selbstbelastung oder der Belastung eines Angehörigen in Anspruch nehmen, muss er gemäß § 159 Abs. 2 StPO den Grund glaubhaft machen, sofern dieser nicht offenkundig ist.

Bedingte Aussageverweigerung Zeuge

Bedingte Aussageverweigerung: Ich wurde über mein Recht belehrt, die Aussage bei der Gefahr von Schande oder eines unmittelbaren und bedeutenden vermögensrechtlichen Nachteils und bezüglich des höchstpersönlichen Lebensbereichs von mir oder von einem anderen zu verweigern, es sei denn, die Beantwortung ist zur Klärung des Falls unerlässlich.

Antworten

Belehrung wurde durchgeführt.

In der Regel wird die Antwort „Belehrung wurde durchgeführt“ anzukreuzen sein.

Im Freitextfeld könnte der Zeuge in besonderen Fällen eine Antwort in Bezug auf eine Inanspruchnahme des **bedingten** Aussageverweigerungsrechts geben.

ACHTUNG: Die nachstehenden Schlagworte sind **optionale Felder**, d.h. sie sind nur dann zu aktivieren, wenn sie inhaltlich für den Zeugen im konkreten Fall in Betracht kommen.

Aussageverweigerung Berufsgeheimnis Anwälte

Berufsgeheimnis Anwälte: Ich wurde über mein Recht belehrt, die Aussage aufgrund meiner Verschwiegenheitspflicht zu verweigern.

Antworten

Ich verzichte ausdrücklich auf mein Recht auf Aussageverweigerung aufgrund meiner Verschwiegenheitspflicht und ich möchte aussagen.

Ich nehme mein Recht auf Aussageverweigerung aufgrund meiner Verschwiegenheitspflicht in Anspruch.

In der Regel wird mit der Inanspruchnahme des Rechts auf Aussageverweigerung oder mit dem ausdrücklichen Verzicht darauf das Auslangen gefunden werden.

Hinweis: Es ist davon auszugehen, dass hier die Initiative bereits vom Geheimnisträger ausgeht.

Aussageverweigerung Berufsgeheimnis Psychiater

Berufsgeheimnis Psychiater: Ich wurde über mein Recht belehrt, die Aussage aufgrund meiner Verschwiegenheitspflicht zu verweigern.

Antworten

Ich verzichte ausdrücklich auf mein Recht auf Aussageverweigerung aufgrund meiner Verschwiegenheitspflicht und ich möchte aussagen.

Ich nehme mein Recht auf Aussageverweigerung aufgrund meiner Verschwiegenheitspflicht in Anspruch.

In der Regel wird mit der Inanspruchnahme des Rechts auf Aussageverweigerung oder mit dem ausdrücklichen Verzicht darauf das Auslangen gefunden werden.

Hinweis: Es ist davon auszugehen, dass hier die Initiative bereits vom Geheimnisträger ausgeht.

Aussageverweigerung Redaktionsgeheimnis Medien

Redaktionsgeheimnis Medien: Ich wurde über mein Recht belehrt, die Aussage aufgrund meines Redaktionsgeheimnisses zu verweigern.

Antworten

Ich verzichte ausdrücklich auf mein Recht auf Aussageverweigerung aufgrund meines Redaktionsgeheimnisses und ich möchte aussagen.

Ich nehme mein Recht auf Aussageverweigerung aufgrund meines Redaktionsgeheimnisses in Anspruch.

In der Regel wird mit der Inanspruchnahme des Rechts auf Aussageverweigerung oder mit dem ausdrücklichen Verzicht darauf das Auslangen gefunden werden.

Hinweis: Es ist davon auszugehen, dass hier die Initiative bereits vom Geheimnisträger ausgeht.

Aussageverweigerung Wahlgeheimnis

Wahlgeheimnis: Ich wurde über mein Recht belehrt, die Aussage über mein geheimes Wahl- oder Stimmrecht zu verweigern.

Antworten

Ich nehme mein Recht auf Aussageverweigerung über mein geheimes Wahl- oder Stimmrecht in Anspruch.

Ich verzichte ausdrücklich auf mein Recht auf Aussageverweigerung über mein geheimes Wahl- oder Stimmrecht und ich möchte aussagen.

In der Regel wird mit der Inanspruchnahme des Rechts auf Aussageverweigerung oder mit dem ausdrücklichen Verzicht darauf das Auslangen gefunden werden.

IV. Vernehmung Opfer/Geschädigter

Die Rolle „Opfervernehmung“ besteht aus einem **Zeugenteil** und einem **Opferteil**. Die Bezeichnungen der Schlagworte im **Zeugenteil** weichen geringfügig von jener der Zeugenvernehmung ab.

Optisch erscheinen die Schlagworte für das Opfer/Geschädigter im Tool in folgender Form:

- Übersetzungshilfe
- Vertrauensperson
- Aussage- und Wahrheitspflicht
- Aussagebefreiung Angehörige
- Aussageverweigerung Belastungsgefahr
- Bedingte Aussageverweigerung Opfer
- Berufsgeheimnis Anwälte
- Berufsgeheimnis Psychiater
- Redaktionsgeheimnis Medien
- Wahlgeheimnis
- Besondere Schutzbedürftigkeit
- Aussagebefreiung Besonders schutzbedürftiges Opfer
- Vernehmung gleiches Geschlecht
- Amtswegige Verständigungen
- Kontradiktorische Vernehmung
- Öffentlichkeitsausschluss
- Privatbeteiligung
- Ermächtigungsdelikte
- Infoblatt Opfer
- Prozessbegleitung
- Verbrechenopfergesetz
- Verkehrsoffer-Entschädigungsgesetz

Der Zeugenteil umfasst folgende 6 Pflichtfelder:

- ✓ Übersetzungshilfe
- ✓ Vertrauensperson
- ✓ Aussage- und Wahrheitspflicht
- ✓ Aussagebefreiung Angehörige
- ✓ Aussageverweigerung Belastungsgefahr Zeuge
- ✓ Bedingte Aussageverweigerung Opfer

Der Zeugenteil umfasst folgende 4 optionale Felder:

- ✓ Aussageverweigerung Berufsgeheimnis Anwälte
- ✓ Aussageverweigerung Berufsgeheimnis Psychiater
- ✓ Aussageverweigerung Redaktionsgeheimnis Medien
- ✓ Aussageverweigerung Wahlgeheimnis

Im Zeugenteil gibt es gegenüber der Rolle Zeuge/Zeugin (ohne Opferrechte) bei den Antworten Abweichungen bei der „Übersetzungshilfe“ und bei der „Aussagebefreiung – Angehörige“, da sich hier die Opfereigenschaft auf die Ausgestaltung der Rechte auswirkt.

Der Opferteil umfasst folgende 4 Pflichtfelder:

- ✓ Besondere Schutzbedürftigkeit
- ✓ Privatbeteiligung
- ✓ Infoblatt Opfer
- ✓ Prozessbegleitung

Der Opferteil umfasst folgende 8 optionale Felder:

- ✓ Aussagebefreiung Besonders schutzbedürftiges Opfer
- ✓ Vernehmung gleiches Geschlecht
- ✓ Amtswegige Verständigungen
- ✓ Kontradiktorische Vernehmung
- ✓ Öffentlichkeitsausschluss
- ✓ Ermächtigungsdelikte
- ✓ Verbrechensopfergesetz
- ✓ Verkehrsofper-Entschädigungsgesetz

Besondere Schutzbedürftigkeit

Im **Opferteil** ist als erster Schritt eine **Beurteilung der besonderen Schutzbedürftigkeit** (§ 66a) vorzunehmen. Wird das Opfer als besonders schutzwürdig eingestuft, sind folgende 5 optionale Schlagworte abzuarbeiten:

Aussagebefreiung Besonders schutzbedürftiges Opfer

Vernehmung gleiches Geschlecht

Amtswegige Verständigungen

Kontradiktorische Vernehmung

Öffentlichkeitsausschluss

Privatbeteiligung

Danach besteht die Möglichkeit für den **Anschluss als Privatbeteiligter**.

Infoblatt Opfer

Für das Schlagwort **Infoblatt – Opfer** steht ein Info-Blatt über die Opferrechte gemäß § 66 Abs. 1 zur Verfügung, das auszudrucken und jedem Opfer auszufolgen ist.

Prozessbegleitung

Es ist zu prüfen, ob das Opfer der Kategorie des § 65 Z 1 lit. a oder lit. b angehört.

Diese Opfer haben das Recht auf **Prozessbegleitung**.

Nur solchen Opfern ist das Info-Blatt auszudrucken und auszufolgen.

Verbrechensopfergesetz

Für diese Opfer steht ein Info-Blatt zur Verfügung, das bei Vorliegen der Voraussetzungen auszudrucken und auszufolgen ist.

Verkehrsoffer-Entschädigungsgesetz

Für diese Opfer steht ein Info-Blatt zur Verfügung, das bei Vorliegen der Voraussetzungen auszudrucken und auszufolgen ist.

V. Vernehmung Beschuldigter (Verdächtiger)

Die hier dargestellten Ausführungen gelten zwar auch für den Verdächtigen, da sich diese Rolle inhaltlich nur in Bezug auf die Intensität des Tatverdachts von der Rolle des Beschuldigten unterscheidet, allerdings sind bestimmte Rechte (z.B. in Bezug auf die Verteidigung) anders formuliert bzw. fehlen (insbesondere jene gemäß § 171).

Es wird daher empfohlen, bei Vernehmungen grundsätzlich immer die Rolle des Beschuldigten zu verwenden.

Die Rolle „Vernehmung Beschuldigter“ besteht aus einem **Beschuldigtenteil** und für jene Ausnahmefälle, in denen dem Beschuldigten aufgrund der besonderen Umstände (z.B. gegenseitige Körperverletzung; Verkehrsunfall, bei dem beide Beteiligten verletzt wurden) auch Opferrechte zukommen, einem **optionalen Opferteil**.

Zur optischen Trennung der beiden Teile wurde eine Zeile mit Sternsymbolen gesetzt (*********), die nicht aufzurufen ist.

In diesem Kapitel wird nur der Beschuldigtenteil dargestellt.

Optisch sind die Schlagworte für den Beschuldigten im Tool in folgender Form dargestellt:

Beschuldigtenschlagworte

<input checked="" type="checkbox"/>	Übersetzungshilfe
<input checked="" type="checkbox"/>	Tatverdacht / Verfahrensrechte
<input checked="" type="checkbox"/>	Verteidiger
<input type="checkbox"/>	JGG-Vertrauensperson
<input checked="" type="checkbox"/>	Aussagebereitschaft
<input checked="" type="checkbox"/>	Akteneinsicht
<input checked="" type="checkbox"/>	Beweisantrag
<input checked="" type="checkbox"/>	Rechtsmittel
<input checked="" type="checkbox"/>	Teilnahmerechte
<input type="checkbox"/>	Festnahme Rechte Beschuldigter
<input type="checkbox"/>	Schadensgutmachung
<input type="checkbox"/>	*****

optionale Schlagworte, wenn dem Beschuldigten Opferrechte zukommen könnten

<input type="checkbox"/>	BESCHULDIGTER = OPFER
<input type="checkbox"/>	Besondere Schutzbedürftigkeit
<input type="checkbox"/>	Vernehmung gleiches Geschlecht
<input type="checkbox"/>	Amtswegige Verständigungen
<input type="checkbox"/>	Kontradiktorische Vernehmung
<input type="checkbox"/>	Öffentlichkeitsausschluss
<input type="checkbox"/>	Privatbeteiligung
<input type="checkbox"/>	Ermächtigungsdelikte
<input type="checkbox"/>	Infoblatt Beschuldigter + Opfer
<input type="checkbox"/>	Prozessbegleitung Beschuldigter+Opfer
<input type="checkbox"/>	Verbrechensopfergesetz
<input type="checkbox"/>	Verkehrsoffer-Entschädigungsgesetz

Der optionale Opferteil hat in der Regel keine Bedeutung für die Beschuldigtenvernehmung und findet nur in den genannten Ausnahmefällen Verwendung.

Der Beschuldigtenteil umfasst folgende 8 Pflichtfelder:

- ✓ Übersetzungshilfe
- ✓ Tatverdacht/Verfahrensrechte
- ✓ Verteidiger
- ✓ Aussagebereitschaft
- ✓ Akteneinsicht
- ✓ Beweisantrag
- ✓ Rechtsmittel
- ✓ Teilnahmerechte

Der Beschuldigtenteil umfasst folgende 3 optionale Felder:

- ✓ JGG-Vertrauensperson
- ✓ Festnahme Rechte Beschuldigter
- ✓ Schadensgutmachung

Übersetzungshilfe

Auf die Ausführungen beim Opfer wird verwiesen.

Tatverdacht/Verfahrensrechte

Dem Beschuldigten ist der Tatverdacht (warum wird gegen ihn ermittelt?) zur Kenntnis zu bringen.

Verteidiger

Beim Recht auf Verteidigung ist entweder der jeweilige Verteidiger, den der Beschuldigte beiziehen möchte, namentlich anzuführen oder ein ausdrücklicher Verzicht zu protokollieren.

Aussagebereitschaft

Der Beschuldigte gibt nach Rechtsbelehrung bekannt, ob er eine Aussage machen möchte oder diese verweigert.

Akteneinsicht

Es wird in der Regel das Feld „Belehrung wurde erteilt“ zutreffend sein.

Beweisantrag

Es wird in der Regel das Feld „Belehrung wurde erteilt“ zutreffend sein.

Rechtsmittel

Es wird in der Regel das Feld „Belehrung wurde erteilt“ zutreffend sein. Keinesfalls sind Anträge des Beschuldigten entgegen zu nehmen, da die StPO (siehe §§ 87, 106, 108) die Einbringung bei der Staatsanwaltschaft vorsieht.

Teilnahmerechte

Es wird in der Regel das Feld „Belehrung wurde erteilt“ zutreffend sein.

JGG-Vertrauensperson

Jugendliche und Junge Erwachsene sind über dieses Recht zu informieren.

Festnahme Rechte Beschuldigter

Es ist zu bestätigen, dass diese Rechtsbelehrungen und Verständigungen im Rahmen des Anhalteprotolls Teil II erfolgten.

Schadensgutmachung

Bei Straftaten, die eine Schadensgutmachung einfach zulassen (insbesondere Vermögensdelikte) ist dieses Infoblatt dem Beschuldigten auszudrucken und auszufolgen.



INFORMATION gemäß § 70 StPO

Als Opfer haben Sie weitreichende Rechte, die insbesondere in § 66 Abs. 1 StPO festgelegt sind.

Opfer haben gemäß § 66 Abs. 1 StPO das Recht,

1. sich vertreten zu lassen (§ 73),
 - 1a. eine schriftliche Bestätigung ihrer Anzeige zu erhalten (§ 80 Abs. 1),
 - 1b. auf ehestmögliche Beurteilung ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit (§ 66a),
2. Akteneinsicht zu nehmen (§ 68),
3. vor ihrer Vernehmung vom Gegenstand des Verfahrens und über ihre wesentlichen Rechte informiert zu werden (§ 70 Abs. 1),
4. vom Fortgang des Verfahrens verständigt zu werden (§§ 177 Abs. 5, 194, 197 Abs. 3, 206 und 208 Abs. 3),
5. auf Übersetzungshilfe durch Dolmetschleistungen in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 56 nach Maßgabe des Abs. 3,
6. an einer kontradiktorischen Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten (§ 165) und an einer Tatrekonstruktion (§ 150 Abs. 1) teilzunehmen,
7. während der Hauptverhandlung anwesend zu sein und Angeklagte, Zeugen und Sachverständige zu befragen sowie zu ihren Ansprüchen gehört zu werden,
8. die Fortführung eines durch die Staatsanwaltschaft eingestellten Verfahrens zu verlangen (§ 195 Abs. 1).

Besonders schutzbedürftige Opfer haben insbesondere gemäß § 66a Abs. 2 StPO zusätzlich das Recht zu verlangen, im Ermittlungsverfahren nach Möglichkeit von einer Person des gleichen Geschlechts vernommen zu werden, sowie im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung auf schonende Weise vernommen zu werden (§§ 165, 250 Abs. 3). Diese Opfer sind unverzüglich von Amts wegen von der Haftentlassung des Beschuldigten zu verständigen und können verlangen, dass die Öffentlichkeit von der Hauptverhandlung auszuschließen ist.

Wenn Sie keine weitere Verständigungen und Ladungen möchten, können Sie jederzeit erklären, darauf zu verzichten. Sie erhalten dann keine Informationen mehr über das Verfahren.

Wenn Sie sich dem Verfahren durch Erklärung als Privatbeteiligter anschließen, kommen Ihnen zusätzliche Rechte zu, Kosten erwachsen Ihnen dadurch keine. Sie haben dann das Recht, den **Ersatz des durch die Straftat erlittenen Schadens oder eine Entschädigung** für die Beeinträchtigung ihrer strafrechtlich geschützten Rechtsgüter im Rahmen des Strafverfahrens zu begehren.

Wenn Sie Fragen zu Ihren Rechten haben, stehen Ihnen der vernehmende Beamte und zahlreiche Opferschutzeinrichtungen beratend zur Verfügung. Der vom Bundesministerium für Justiz eingerichtete Opfer-Notruf (Tel: 0800-112-112, Mail: office@opfernotruf.at oder www.opfernotruf.at) bietet kostenlose Hilfe rund um die Uhr.

Ihre Polizei



INFORMATION gemäß § 70 StPO

Als Opfer haben Sie weitreichende Rechte, die insbesondere in § 66 Abs. 1 StPO festgelegt sind.

Opfer haben gemäß § 66 Abs. 1 StPO das Recht,

1. sich vertreten zu lassen (§ 73),
 - 1a. eine schriftliche Bestätigung ihrer Anzeige zu erhalten (§ 80 Abs. 1),
 - 1b. auf ehestmögliche Beurteilung ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit (§ 66a),
2. Akteneinsicht zu nehmen (§ 68),
3. vor ihrer Vernehmung vom Gegenstand des Verfahrens und über ihre wesentlichen Rechte informiert zu werden (§ 70 Abs. 1),
4. vom Fortgang des Verfahrens verständigt zu werden (§§ 177 Abs. 5, 194, 197 Abs. 3, 206 und 208 Abs. 3),
5. auf Übersetzungshilfe durch Dolmetschleistungen in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 56 nach Maßgabe des Abs. 3,
6. an einer kontradiktorischen Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten (§ 165) und an einer Tatrekonstruktion (§ 150 Abs. 1) teilzunehmen,
7. während der Hauptverhandlung anwesend zu sein und Angeklagte, Zeugen und Sachverständige zu befragen sowie zu ihren Ansprüchen gehört zu werden,
8. die Fortführung eines durch die Staatsanwaltschaft eingestellten Verfahrens zu verlangen (§ 195 Abs. 1).

Wenn Sie keine weitere Verständigungen und Ladungen möchten, können Sie jederzeit erklären, darauf zu verzichten. Sie erhalten dann keine Informationen mehr über das Verfahren.

Wenn Sie sich dem Verfahren durch Erklärung als Privatbeteiligter anschließen, kommen Ihnen zusätzliche Rechte zu, Kosten erwachsen Ihnen dadurch keine. Sie haben dann das Recht, den **Ersatz des durch die Straftat erlittenen Schadens oder eine Entschädigung** für die Beeinträchtigung ihrer strafrechtlich geschützten Rechtsgüter im Rahmen des Strafverfahrens zu begehren.

Wenn Sie Fragen zu Ihren Rechten haben, stehen Ihnen der vernehmende Beamte und zahlreiche Opferschutzeinrichtungen beratend zur Verfügung. Der vom Bundesministerium für Justiz eingerichtete Opfer-Notruf (Tel: 0800-112-112, Mail: office@opfernotruf.at oder www.opfernotruf.at) bietet kostenlose Hilfe rund um die Uhr.

Ihre Polizei